

Kämmerei
20.22

Datum: 16.04.2020

Verfügung:**Bewirtschaftung der bereitgestellten Haushaltsmittel gem. § 75 Abs. 1 GO NRW im Haushaltsjahr 2020**

An alle Stadtämter

Bedingt durch die Corona-Krise wird es auch bei der Stadt Bergkamen erhebliche Einnahmeausfälle (Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Elternbeiträge, Gebühren, etc.) geben sowie unabweisbare zusätzliche Aufwendungen (Reinigungsmittel, Schutzausrüstung, Sondereinigungen, etc.) sind zu finanzieren.

Für den Zeitraum von Mitte März bis Ende April sind schon jetzt Haushaltsverschlechterungen in Höhe von 516 T€ eingetreten bzw. werden darüber hinaus weitere Verschlechterungen erwartet. Dies ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

bereits eingetretende bzw. prognostizierte Mindererträge	
Gewerbesteuer (aktueller Stand der abgesetzten Vorauszahlungen)	215 T€
Vergnügungssteuer (Schließung Spielhallen pro Monat)	86 T€
Elternbeiträge Kindergarten (Monat April 2020)	110 T€
Elternbeiträge OGGS/Verpflegungskosten (Monat April 2020)	52 T€
Musikschulgebühren (Zeitraum 16.03.-03.04.20)	22 T€
Säumniszuschläge bei Vollstreckungsmaßnahmen (Prognose pro Monat)	12 T€
Teilnehmerentgelte VHS (1. Halbjahr)	6 T€
bereits eingetretende bzw. prognostizierte Mehraufwendungen	
Kosten Sicherheitsdienst Rathaus (pro Monat)	8 T€
Kosten Desinfektions-/Reinigungsmittel, persönliche Schutzausrüstung, Gebäudesonderreinigungen (pro Monat)	5 T€
Summe der aktuell bezifferbaren Beträge	516 T€

Der Haushaltsplan der Stadt Bergkamen für die Jahre 2020/2021 ist vom Rat in der Dezembersitzung beschlossen und nach erfolgter Anzeige beim Kreis Unna ohne Einschränkungen anschließend bekanntgemacht worden. Nach den positiven Jahresabschlüssen 2015 - 2019 ergibt sich für das Jahr 2020 bereits in der Planung ein rechnerischer Fehlbedarf in Höhe von - 3,6 Mio. €.

Die weiteren Auswirkungen der Corona-Krise sind z. Zt. noch nicht vorausschaubar kalkulierbar, werden jedoch zu weiteren erheblichen Verschlechterungen führen.

Gem. § 75 Abs. 1 GO NRW ist die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Aufgrund der neuen nicht absehbaren Situation sind daher alle Haushaltspositionen einer erneuten Überprüfung zu unterziehen, ob die geplanten Aufwendungen, insbesondere im freiwilligen Bereich, noch aufrecht erhalten werden können. Aufwendungen, für die es noch keine vertraglichen Bindungen gibt, sind hierbei besonders kritisch zu hinterfragen.

Aus diesem Grund sind bei der Bewirtschaftung des Haushalts folgende Vorgaben zu beachten:

1. Ergebnishaushalt

Für die Bewirtschaftung des Ergebnishaushaltes und der bestehenden Budgets gilt, dass ab sofort

- nur noch Aufwendungen entstehen dürfen oder Auszahlungen geleistet werden können, zu denen die Stadt **rechtlich verpflichtet** ist. Eine rechtliche Verpflichtung umfasst alle Leistungen, die auf Grundlage von Gesetzen zu gewähren sind. Ferner gehören dazu Verpflichtungen aus öffentlich- oder privatrechtlichen Verträgen und Vereinbarungen. Entscheidend ist, dass diese bereits bestehen. Sie dürfen keinesfalls erst neu geschaffen oder eingegangen werden. Der Leistungsumfang muss auf das gesetzlich oder vertraglich zwingende Maß beschränkt werden. Insoweit ist dieser mit dem Ziel einer Kostenreduzierung zu überprüfen.
- nur noch Aufwendungen, die für die **unaufschiebbare Weiterführung und Wahrnehmung notwendiger Aufgaben** nötig und **unabweisbar** sind, unter Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus § 75 Abs. 1 GO NRW weiterhin vorgenommen werden können. Aber auch hier muss eine Beschränkung auf das zwingende Minimum vorgenommen werden.
- die **Wahrnehmung freiwilliger Leistungen**, für die weder eine rechtliche Verpflichtung (z.B. Zuwendungsbescheide bereits erteilt) noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, angesichts der derzeitigen Herausforderungen zunächst zurückzustellen ist. Ausgenommen ist die Wahrnehmung freiwilliger Leistungen, soweit diese der akuten Krisenbewältigung oder der Sicherung bestehender Strukturen (d.h. keine Leistungsausweitungen) dienen.

Soweit im Einzelfall darüber hinaus Ausnahmen geboten erscheinen, sind diese dem Kämmerer zur Zustimmung vorzulegen.

Beschlussvorlagen, die finanzielle Auswirkungen hervorrufen, sind nur noch zulässig, wenn die in dieser Verfügung genannten Voraussetzungen vorliegen.

Diese sind -wie bisher- dem Kämmerer zur Mitzeichnung vorzulegen. Auch die Regeln über Mitzeichnungserfordernisse und über- und außerplanmäßige Bewilligungen gelten unverändert fort.

2. Investitionshaushalt

Angesichts bestehender Investitionserfordernisse (insbesondere die im Rahmen von Förderprogrammen KP III, Aufstockung KP III sowie Gute Schule 2020) bleibt die Bewirtschaftung des Investitionshaushalts zunächst grundsätzlich unverändert mit Ausnahme der folgenden Änderung:

Beschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen (z.B. Einrichtungsgegenstände) und immateriellen Wirtschaftsgütern sind kritisch auf ihre derzeitige Notwendigkeit zu hinterfragen und ab sofort nur noch zulässig, sofern sie zur unabweisbaren Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes oder zur Krisenbewältigung erforderlich sind.

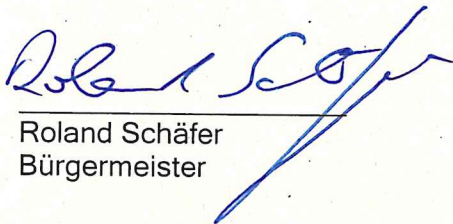
3. Geltungsumfang und Geltungsdauer

Die Bewirtschaftungsregelungen gelten ab sofort in vollem Umfang bis zur Veröffentlichung einer neuen Bewirtschaftungsverfügung bzw. bis zur Aufhebung.

Die Dezernate und Dienststellen sind dafür verantwortlich, eine **eigenverantwortliche Beurteilung und Rechtsabwägung unter Einhaltung dieser Verfügung vorzunehmen und zu dokumentieren.**

Sämtliche Ausnahmen von der Bewirtschaftungsverfügung über die in dieser Verfügung genannten Sachverhalte bedürfen der Zustimmung des Kämmers.

Sollten diese aus Sicht des Dezernates bzw. der Dienststelle zwingend notwendig erscheinen, bitte ich daher im Einzelfall um Kontaktaufnahme mit der Kämmerei.



Roland Schäfer
Bürgermeister



Ulrich
Beigeordneter und
Stadtkämmerer